

XV.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 1. October 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft bereits heute wieder versammelt, um derselben zur Abgabe ihrer am 24. v. Mts. rückständig gebliebenen Erklärungen, und zwar zunächst über den ihr mitgetheilten Bericht der Militair-Deputation, die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni d. J. betreffend — ein Gegenstand, dessen Erledigung immer dringender erscheint — Gelegenheit darzubieten.

Er wünscht derselben auch zu dieser wichtigen Verathung den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Löbliche Bürgerschaft hat den ihr im vorigen Convent, über die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni d. J. mitgetheilten Bericht der Militair-Deputation, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und sieht sich nun zu folgender Erklärung veranlaßt.

Wenn Sie auch die gerechte Hoffnung hegen darf, daß die wichtigen Beziehungen unsers Freistaats zum Gesamthandel Deutschlands immer mehr erkannt werden, und

daß es dem Hochweisen Rath gelingen werde, bei den allgemeinen Militair-Einrichtungen des deutschen Vaterlandes, eine größere Berücksichtigung der Ausbildung unserer jungen Staatsgenossen für ihre oft in fernen Zonen zu erfüllende Bestimmung zu erlangen, so verkennt doch die Bürgerschaft nicht, daß jetzt dem neuen Bundesgesetze, wie störend dasselbe auch auf unsern Handel, Schifffahrt und Gewerbe-Leben einwirken möge, Folge zu leisten sei.

Sie ist im Allgemeinen mit der Militair-Deputation einverstanden, daß die von Rath und Bürgerschaft am 2. April d. J. getroffenen, und durch die Obrigkeitliche Verordnung vom 5. April publicirten Einrichtungen, auch für die durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni erweiterten militairischen Verpflichtungen ausreichen werden, und erklärt sich zu dem Ende insbesondere dahin:

1) Der Beschluß von Rath und Bürgerschaft vom 2. April bleibt in allen seinen Bestimmungen in Kraft, so jedoch, daß alle diese Bestimmungen von jetzt an auch auf die durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni erforderliche größere Zahl von Wehrpflichtigen, welche einzuberufen Sie ihrerseits die gemeinschaftliche Militair-Deputation ermächtigt, ihre Anwendung finden müssen.

2) Sie genehmigt, daß die Reserve und die zu etwaniger Ergänzung und Completirung des Contingents nöthige Ersatzmannschaft, in eine für sich bestehende Reserve-Compagnie, analog dem ehemaligen 4ten Bataillon der Bürgerwehr, formirt, von einem dabei anzustellenden Hauptmann commandirt, und von ihm, von zwei von den Stamm-Compagnien für die Uebungszeit abzugebenden Lieutenants und den für die Reserve vorhandenen Unterofficieren, in den Waffen geübt werden, macht es indeß der gemeinschaftlichen Militair-Deputation ausdrücklich zur Pflicht, dem Convents-Beschlusse vom 2. April gemäß, in der Bestimmung der Dauer, und der Zeit der Waffenübungen, jede mit dem Zweck verträgliche Erleichterung eintreten zu lassen, damit die Wehrpflichtigen in ihrem eigenen Geschäfte und Betriebe wenigst möglich gestört werden.

3) Bewilligt Sie die Anstellung von zwei Lieutenants, welche in Folge der Formirung der Reserve-Compagnie bei den Stamm-Compagnien erforderlich werden.

4) Ermächtigt die Bürgerschaft die gemeinschaftliche Militair-Deputation, für die Ausbildung der der Cavallerie zuzurechnenden Reserve-Mannschaft, analoge Einrichtungen zu treffen; und

5) für die Anschaffung der nothwendigen Ausrüstungs-Gegenstände und des Kriegs-Materials, auch für die Reserve Sorge zu tragen, indem Sie der Vorlage eines desfalligen besondern Budgets im nächsten Jahr entgegen sieht.

Zu einer Aenderung des Eintritts der Dienstzeit, wie dieselbe durch Convents-Beschluß vom 2. April d. J. einmal bestimmt ist, kann Sie sich nicht entschließen, hält auch die beschlossene Einrichtung im Allgemeinen angemessen; es bleibt indeß der Deputation unbenommen, drei Monate vorher die nothwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Schließ:

Schließlich beauftragt Sie die gemeinschaftliche Militair-Deputation ihrerseits zu denjenigen Berathungen, welche in Folge der neuen Beschlüsse durch eintretende Aenderungen in den Conventionen mit den Schwesterstädten und Oldenburg nöthig werden möchten und sieht demnächst Bericht darüber entgegen.

Die Bürgerschaft benutz den heutigen Convent, sich über den im Convent vom 29. Decbr. 1840 abgestatteten Bericht nebst Anlage, eine neue Fallit-Ordnung betreffend, dahin auszusprechen, daß, bevor Sie ihre Erklärung über deren Inhalt abgebe, eine Prüfung und Begutachtung des Gesetzes-Vorschlags von Seiten einer gemeinschaftlichen Deputation wünsche, welche, ehe Sie über das Resultat ihrer Berathungen berichtet, mit derjenigen Deputation, welche denselben entworfen hat, zu conferiren, und nächstdem über das Ihr Aufgetragene innerhalb sechs Monaten zu berichten habe.

In der Voraussetzung des Beitritts des Senats hat Sie zu einer solchen gemeinschaftlichen Deputation aus ihrer Mitte ernannt:

Herrn Doctor Albers,
Herrn Aeltermann Tiedemann,
Herrn Doctor Wilhelm Focke,
Herrn Doctor H. A. Schumacher.

Surrogationen.

Beim Bremerhaven hat Sie an die Stelle der zu Aeltermännern erwählten Herrn W. Friße und Herrn C. F. Gabain wieder erwählt:

Herrn Heinrich Gabain und
Herrn F. G. Höpfen;

und beim Leuchtschiff hat Sie für den nach seinem Wunsche abgehenden Herrn Aeltermann Gloystein und den ins Collegium seniorum getretenen Herrn C. F. Gabain wieder erwählt:

Herrn Aeltermann C. F. Gabain und
Herrn F. A. Deltus.

Den bei beiden Deputationen abgegangenen Herren bezeugt Sie ihren verbindlichen Dank für gehabte Bemühungen.

Der Allmächtige wolle die gemeinschaftlichen Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft zum ferneren Wohle unsers Freistaats mit seinem Segen begleiten.

Schluß-Antwort des Senats.

Der Senat erklärt sich ebenfalls mit den in dem Berichte der Militair-Deputation enthaltenen Vorschlägen, so wie mit der von der Ehrliebenden Bürgerschaft in Antrag gebrachten, das Eintreten der Dienstzeit betreffenden Modification derselben in soweit einverstanden, daß der Versuch gemacht werden möge, ob mittelst einer Einrichtung dieser Art den Vorschriften der Bundesgesetzgebung Genüge geleistet werden könne. — Sollte weitere Berathung oder Erfahrung jedoch zeigen, daß dieser unverrückt festzuhaltende Zweck durch die jetzt beliebte Einrichtung nicht vollständig zu erreichen sei, so muß Er sich vorbehalten, auf diesen Gegenstand wieder zurückzukommen.

Mit dem Vorschlage der Ehrliebenden Bürgerschaft, eine Begutachtung des Gesetzes-Vorschlags zu einer neuen Falliten-Ordnung betreffend, erklärt der Senat sich einverstanden, bestätigt die von der Bürgerschaft dazu erwählten Deputirten, welchen seine Commissarien beizufügen, Er sich vorbehält.

Nicht minder werden die zu den Deputationen wegen des Bremerhavens und des Leuchtschiffs erwählten Deputirten unter dankbarer Anerkennung der Bemühungen der Abgegangenen von ihm bestätigt, indem Er die Ehrliebende Bürgerschaft zugleich unter den besten Wünschen für das Wohl unsers Freistaats heute entläßt.